

Statuten des Tennisclub Elgg

(Die in diesen Statuten verwendete männliche Sprachform gilt selbstverständlich auch für weibliche Personen)

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Elgg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Elgg.
- Art. 2 Der TC Elgg bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Elgg ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Elgg besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder über 19 Jahre
 - Junioren 16 bis 19 Jahre
 - Schüler bis 15 Jahre
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder

- Art. 6 Der Übertritt in die nächst höhere Kategorie erfolgt am Ende des Jahres, in dem das betreffende Lebensjahr vollendet worden ist.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Elgg, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

b) Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. In der Gemeinde Elgg wohnhafte Personen sind bevorzugt als Mitglieder aufzunehmen.
- Art. 10 Wer in den TC Elgg eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

c) Rechte und Pflichten

- Art. 11 Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 12 Nur Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Junioren können ohne Stimmrecht an der GV teilnehmen, nicht aber Schüler.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 14 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TC Elgg willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten, finanziellen Leistungen zu erbringen. Aktivmitglieder haben dem Club entweder ein Darlehen zu gewähren oder einen höheren Jahresbeitrag zu leisten.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 17 Der Austritt aus dem Club kann mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Jahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Darlehen werden vom TC Elgg zurückbezahlt, sobald sie von neuen Mitgliedern übernommen werden oder wenn Kapital getilgt wird.

Art. 18 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs

zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 19 Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im IV. Quartal oder bis spätestens vor Beginn der neuen Spielsaison statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
a) Genehmigung des Protokolls
b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
c) Genehmigung des Budgets, der Jahresbeiträge und der Bedingungen für die Aufnahme neuer Mitglieder
d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
e) Revision der Statuten
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung Eintreten oder Nichteintreten beschlossen werden.

Art. 24 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

- Art. 26 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter, Juniorenobmann und Platzverantwortlicher (Aktivmitglieder oder Junioren). Durch Beschluss der GV können Chargen zusammengelegt oder der Vorstand kann erweitert werden. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 27 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In den geraden Jahren werden Präsident, Aktuar, Spielleiter und Platzverantwortlicher gewählt. In den ungeraden Jahren werden Vizepräsident, Kassier und Juniorenobmann gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 28 Für den TC Elgg zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien: der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier.
- Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
- c) Die Rechnungsrevisoren*
- Art. 30 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei alle 2 Jahre ein Rechnungsrevisor neu gewählt wird. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 31 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen, der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 32 Die Auflösung des Clubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr sämtlicher Mitglieder über die Auflösung. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite, neu einberufene Versammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 33 Die Auflösungsversammlung bestimmt die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.
- Art. 34 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. Dezember 2008 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Dezember 2005.

Elgg, 13. Dezember 2008

Tennisclub Elgg

Die Präsidentin:
Sonja Lutz

Die Aktuarin:
Susanne Berger